



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Herrn Ministerialdirigent Dr. Christian Mikulla
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Datum: 22.09.2025

Nur per Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
52.2 – U4502-2024/2-174 /-181

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
512/MM

Verbändeanhörung – Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01 D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Einleitung zur Stellungnahme

Wasser ist die Lebensgrundlage unserer Landwirtschaft – Ressource Nummer eins für die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe. Der sorgsame Umgang mit dieser Ressource liegt im ureigenen Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, denn ohne Wasser gibt es keine Lebensmittelproduktion. Unsere Betriebe leisten hierzu bereits heute einen erheblichen Beitrag: Sie führen den größten Teil des eingesetzten Wassers über die Böden dem Grundwasser wieder zu, tragen damit zur Grundwasserneubildung bei und entwickeln kontinuierlich wassersparende Anbau- und Bewirtschaftungsmethoden.

.../2

Die Landwirtschaft bringt sich daher konstruktiv in das laufende Gesetzgebungsverfahren ein. Entscheidend ist, dass die praktischen Erfordernisse unserer Betriebe im Gesetz Niederschlag finden. Wasser darf nicht allein als Trinkwasser im engeren Sinn priorisiert werden, sondern muss gleichrangig auch als Grundlage für die Lebensmittelproduktion anerkannt werden. Trinkwasser und Nahrungsmittel sind gleichermaßen lebensnotwendig – beide dienen unmittelbar der Daseinsvorsorge und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Angesichts des Klimawandels und der künftig stärker schwankenden saisonalen Wasserverfügbarkeit braucht es nachhaltige und zugleich praxistaugliche Regelungen. Nur so lassen sich die Ressource Wasser sichern, die Ernährung der Bevölkerung gewährleisten und die bäuerlichen Familienbetriebe in ihrer Existenz schützen. Eine zukunftsorientierte Wasserpolitik muss daher ökologische Verantwortung, wirtschaftliche Zumutbarkeit und Ernährungssicherheit gleichermaßen berücksichtigen.

Bayerisches Wassergesetz

Zu Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Abs. 2

Die vorgesehene Vorrangregelung für die „öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist zu weit gefasst und lässt in ihrer aktuellen Formulierung offen, wie „Trinkwasser“ zu verstehen ist. Erforderlich ist eine klare Unterscheidung zwischen dem Zweck der Trinkwasserversorgung (tatsächlicher menschlicher Trinkwasserbedarf) und dem Qualitätsmerkmal „Trinkwasser“. Ohne diese – aus Gründen der Rechtssicherheit und einer sachgerechten Ressourcenverteilung zwingend notwendige – Klarstellung würde auch jede Nutzung von Wasser in Trinkwasserqualität, einschließlich nachrangiger Zwecke wie Poolbefüllung oder Toilettenspülung, gegenüber existenziell notwendigen Wasserentnahmen privilegiert werden. Der Vorrang muss daher auf den tatsächlichen Trinkwasserbedarf beschränkt werden; die primäre Lebensmittelproduktion ist als gleichrangiges Recht ausdrücklich aufzunehmen, da eine gesicherte Nahrungsmittelversorgung ebenso elementar für das Überleben der Bevölkerung ist wie sauberes Trinkwasser.

Art. 43 Schutz vor Hochwasser und Dürre. Wasser- und Eisgefahr

Für einen fairen Interessenausgleich hat die Bayerische Staatsregierung mit den Vertretern der Flächeneigentümer eine Mustervereinbarung geschlossen. Diese ist auch in den Fällen verbindlich anzuwenden, in denen nicht der Freistaat selbst, sondern die Kommunen Hochwasserschutzeinrichtungen errichten. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für beide Seiten ist die Mustervereinbarung zudem ausdrücklich im Gesetzestext zu benennen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Kommunen die Vereinbarung nicht kennen und sie daher nicht anwenden, was zu Unsicherheiten und möglichen Konflikten führen kann.

Formulierungsvorschlag:

Abs. 3 Satz 5: Die „Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder“ vom 10. Dezember 2014 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Satz 6: Dies gilt entsprechend für die Fälle des Art. 39 Abs. 3.

Art. 69 Verfahrensbestimmungen

Abs. 1

Für Beteiligte, die nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung eines digitalen Verwaltungsverfahrens verfügen, ist eine Härtefallregelung vorzusehen, die eine alternative Verfahrensabwicklung in geeigneter Form ermöglicht.

Allgemein zum Wasserentnahmeentgelt:

Entgegen dem Vorschlag des Beauftragten für Bürokratieabbau Walter Nussel sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, den Wassercent schon vor Abschluss der Digitalisierung (digitales Wasserbuch etc.) einzuführen. Dies würde zum Aufbau einer Doppelstruktur führen und damit den Verwaltungsaufwand erhöhen. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens von Anfang an, sind zunächst sämtliche relevanten Verwaltungsprozesse zu digitalisieren, bevor das Wasserentnahmeentgelt eingeführt wird.

Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Abs. 3

Nr. 4: Der Terminus „rein staatliche Zwecke“ ist in dem Entwurf nicht hinreichend definiert. Ohne eine nähere gesetzliche Konkretisierung besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und damit Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der Vorschrift. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte der Begriff daher klarer gefasst oder umformuliert werden, um die Reichweite der Regelung eindeutig nachvollziehbar zu machen.

Nr. 7: In der Formulierung „zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird“ bleibt unklar, ob mit „keine weitere Beeinträchtigung“ lediglich die Einhaltung der chemischen Beschaffenheit des Wassers gemeint ist und ob die durch die Wärmezufuhr verursachte Veränderung ausgenommen sein soll. Sollte sich die Regelung ausschließlich auf chemisch-physikalische Parameter beziehen, besteht die Gefahr, dass die ökologischen Auswirkungen der Wärmeeinleitung in ein oberirdisches Gewässer – etwa auf Flora und Fauna – nicht

ausreichend berücksichtigt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher klargestellt werden, dass auch die ökologische Verträglichkeit der Wärmeeinleitung in die Prüfung einzubeziehen ist.

Formulierungsvorschlag:

„... zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne Beeinträchtigung der chemischen Beschaffenheit und ohne erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen dem Grundwasser oder hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.“

Nr. 13: Die im Entwurf vorgesehene Freigrenze von 5.000 m³ greift zu kurz und bedarf einer Ausweitung. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung können ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe mit eigenem Brunnen von der Regelung profitieren. Betriebe, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, bleiben hingegen ohne Entlastung – obwohl sie bereits durch den regulären Wasserpreis höhere Kosten tragen. Diese Benachteiligung wiegt umso schwerer, als die betroffenen Betriebe aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs keine Möglichkeit haben, auf eine eigene Wasserversorgung auszuweichen.

Hinzu kommt, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe gleichermaßen einen unverzichtbaren Beitrag zur Ernährungssicherung in Bayern leisten. Die zusätzlichen Kosten eines Wasserentnahmeentgelts können angesichts des starken Preisdrucks durch importierte Waren nicht an die Verbraucher weitergegeben werden.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung innerhalb der Landwirtschaft ist es daher erforderlich, über die allgemeine Freigrenze hinaus eine zusätzliche Entgeltbefreiung für landwirtschaftliche Betriebe vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Betriebe – unabhängig von der Art ihrer Wasserversorgung – gleichgestellt sind.

Formulierungsvorschlag:

„Für land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe gilt eine zusätzliche Entgeltbefreiung bis zu einer Menge von 5.000 Kubikmetern jährlich, unabhängig von der Art der Wasserversorgung.“

Uferfiltrat:

Wir regen an, die Nutzung von Uferfiltrat zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung als weiteren Ausnahmetatbestand aufzunehmen. Damit wird klargestellt, dass Uferfiltrat, auch wenn es hydrogeologisch dem Grundwasser zugeordnet werden kann, aufgrund seines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Oberflächenwasser als „verlängertes Oberflächenwasser“ zu behandeln ist und daher entgeltfrei bleiben soll. Seine Nutzung führt nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Grundwasserkörpers, sondern entspricht in ihren Auswirkungen einer direkten Entnahme aus Oberflächengewässern.

Etliche Betriebe haben ihre Wassererschließung bereits auf die Nutzung von Uferfiltrat ausgerichtet – im Vertrauen auf die bislang geltende Verwaltungspraxis, wonach Uferfiltrat wie Oberflächenwasser behandelt wird. Eine abweichende Regelung würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen führen, die Wasser unmittelbar aus Oberflächengewässern entnehmen. Zur Wahrung von Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und Investitionsschutz ist es daher erforderlich, die bisherige Einordnung von Uferfiltrat ausdrücklich gesetzlich zu bestätigen.

Formulierungsvorschlag:

„14. aus Uferfiltrat zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bewässerung.“

Art. 81 Zweckbindung

Im Gegensatz zu den Unterlagen der Pressekonferenz vom 12. Dezember 2024 verweist Absatz 1 lediglich auf den Wasser- und Trinkwasserschutz sowie auf die nachhaltige Wasserbewirtschaftung. Damit wird der angekündigte Verwendungszweck deutlich verengt. In der Pressekonferenz wurde hervorgehoben, dass die Mittel auch für Projekte zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zur Grundwasseranreicherung, für freiwillige über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, für gewässerökologische und wasserwirtschaftliche Zwecke sowie für nachhaltige Bewässerungsmaßnahmen einzusetzen sind.

Die Landwirtschaft hat ein überragend berechtigtes Interesse daran, dass ihre Leistungen auch finanziell angemessen anerkannt werden. Denn die Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus sind nicht nur Produktionsstandorte, sondern zugleich zentrale Wasserspeicher und Filter. Sie leisten durch Versickerung einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts. Wasser, das zu Bewässerungszwecken eingesetzt wird, wird größtenteils wieder in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt. Damit trägt die Landwirtschaft unmittelbar dazu bei, dass die Wasserbilanz in Bayern im Gleichgewicht bleibt.

Darüber hinaus muss klar hervorgehoben werden: Trinkwasser ist Lebensmittel Nr. 1 – aber die durch die Landwirtschaft erzeugten Lebensmittel sind Lebensmittel Nr. 2. Beide zusammen sichern die Daseinsvorsorge der Bevölkerung. Wasser ist dabei eine der entscheidenden Ressourcen für die landwirtschaftliche Erzeugung. Ohne eine gesicherte und faire Wassernutzung wäre die Lebensmittelsicherheit in Bayern gefährdet. Gerade in Zeiten zunehmender Klima- und Umweltkrisen, häufiger Dürren und extremer Wetterereignisse sowie angesichts außenpolitischer Instabilitäten und Kriege ist es eine Kernaufgabe des Bayerischen Staates, die heimische Produktion von Nahrungsmitteln zu stabilisieren und auszubauen. Das kann ausschließlich die Landwirtschaft leisten und sie muss dafür verlässlich unterstützt werden.

Zudem ist die Neuordnung des Landschaftswasserhaushalts eine zentrale Zukunftsaufgabe. Nur wenn Rückhalt, Versickerung und Verdunstung in Auen, Mooren, Uferbereichen und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein stabiles Gleichgewicht gebracht werden, können Wasserverfügbarkeit, Grundwasserneubildung und Hochwasserschutz dauerhaft gesichert werden. Die Landwirtschaft nimmt hierbei mit ihren großen Flächen eine enorme Schlüsselrolle ein. Die Flächen sind direkt in den Naturhaushalt eingebunden, ohne sie lassen sich die notwendigen Maßnahmen nicht umsetzen. Damit Betriebe diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllen können, braucht es eine gezielte politische Unterstützung. Nur mit verlässlichen Förderungen lassen sich moderne, ressourcenschonende und zukunftsweisende Bewirtschaftungsmethoden etablieren, die sowohl den Landschaftswasserhaushalt stabilisieren als auch die landwirtschaftliche Produktion langfristig sichern.

Werden diese Zwecke nicht ausdrücklich im Gesetzestext verankert, besteht die Gefahr, dass sie im Haushaltsvollzug regelmäßig unberücksichtigt bleiben. Dies würde den in der Pressekonferenz gegebenen politischen Zusagen widersprechen und zugleich Rechtsunsicherheit für die Betroffenen schaffen. Gerade vor dem Hintergrund, dass nach Absatz 2 der Haushaltsplan Näheres bestimmt, ist eine gesetzliche Präzisierung unverzichtbar. Nur durch eine ausdrückliche Nennung in Absatz 1 lässt sich gewährleisten, dass die genannten Bereiche dauerhaft berücksichtigt und nicht jährlich in der Haushaltsaufstellung zurückgestellt werden.

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 Beschränkungen der Aufgaben und der Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden

Abs. 1 S. 2 Nr. 2:

Es ist erforderlich, dass nicht nur „oberflächennahes Grundwasser“, sondern ausdrücklich auch Uferfiltrat aufgenommen wird. Uferfiltrat ist aufgrund seines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Oberflächengewässer als „verlängertes Oberflächenwasser“ zu behandeln. Eine ausdrückliche Nennung schafft Rechtssicherheit und verhindert eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung bestehender Nutzungen.

Zudem ist die Einschränkung „soweit für die Versorgung weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann“ zu streichen. Diese Formulierung berücksichtigt ausschließlich die technische Möglichkeit, lässt jedoch wirtschaftliche und hygienische Zumutbarkeitsaspekte außer Acht. Die Norm muss daher so ausgestaltet werden, dass neben der technischen Machbarkeit auch wirtschaftliche und hygienische Gesichtspunkte angemessen einbezogen werden.

Abs. 1 S. 2 Nr. 3 – Ergänzung zur Grundwassernutzung:

Darüber hinaus ist die Entnahme aus Grundwasser für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau zuzulassen. In der Praxis bestehen vielfach weder ausreichende Möglichkeiten zur

Nutzung von Oberflächenwasser oder Uferfiltrat noch eine alternative Infrastruktur, um eine sichere Versorgung der Kulturen zu gewährleisten.

Eine solche Entnahme kann nachrangig in Betracht kommen, wenn keine anderen Möglichkeiten der Bewässerung zur Verfügung stehen und eine alternative Bewirtschaftung der Fläche nicht möglich wäre. Andernfalls würde die Fläche der Lebensmittelproduktion entzogen, was die Ernährungssicherheit in Bayern unmittelbar gefährden würde. Gerade im Hinblick auf die Versorgung mit hochwertigen, regionalen Lebensmitteln und Rohstoffen ist es erforderlich, den Betrieben den Zugang zu Grundwasser zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass der Wasserbedarf in der Lebensmittelproduktion infolge des Klimawandels steigen wird. Betriebe, die bislang auf zahlreiche kleine Einzelbrunnen angewiesen sind, können sich über Wasser- und Bodenverbände zusammenschließen. Die gemeinsame Nutzung eröffnet die Möglichkeit, in grundwasserschonende, moderne und intelligente Bewässerungstechnologien zu investieren, die langfristig sogar zu einer Entlastung der Grundwasserkörper führen. Zugleich ist der Verwaltungsaufwand deutlich geringer, da weniger Einzelgenehmigungen erforderlich sind und die Überprüfung der Grundwasserspiegel für die Wasserwirtschaftsämter erheblich vereinfacht wird.

Formulierungsvorschlag:

„3. aus Grundwasser,“

Abs. 1 S. 2 a.E.:

Die Formulierung „solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist“ ist unklar. Weder ist geregelt, wer die Feststellung trifft, noch nach welchen Kriterien die Gewässerschonung zu beurteilen ist oder wer die Kosten einer entsprechenden Prüfung trägt. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und birgt die Gefahr, dass Genehmigungen aus Vorsorge vor einer möglichen Überbelastung pauschal versagt werden, anstatt im Einzelfall sachgerecht geprüft zu werden.

Erforderlich ist daher entweder eine gesetzliche Präzisierung der maßgeblichen Kriterien (z. B. anhand wasserrechtlicher Bewirtschaftungsziele und fachlicher Standards) sowie eine eindeutige Zuständigkeitsregelung oder eine alternative Fassung, die den Vollzug klar und rechtssicher gestaltet. Die Formulierung „und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt ist“ ist ebenfalls zu streichen oder sachgerecht anzupassen. Unbestritten ist, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser an erster Stelle stehen muss – unmittelbar danach jedoch die Sicherung der Lebensmittelversorgung. Der Begriff „öffentliche Trinkwasserversorgung“ knüpft im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch nicht am Zweck, sondern allein an der Wasserqualität an. Damit würden unter diese Vorrangregelung unangemessenerweise auch die Bewässerung von .../8

Sportplätzen oder Stadtgrün sowie die Befüllung privater Pools fallen. Es ist völlig inakzeptabel, dass in Zeiten zunehmender Wasserknappheit und des Klimawandels derartige Nutzungen formal vor der Lebensmittelsicherheit rangieren. Eine solche Regelung widerspricht jeder sachgerechten Prioritätensetzung und muss zwingend korrigiert werden.

Abs. 1 S. 3:

Wie bereits ausgeführt, dürfen Nutzungen, wie die Bewässerung öffentlicher Grünflächen und Sportplätze, in Zeiten zunehmender Wasserknappheit keinesfalls gegenüber der Lebensmittelversorgung privilegiert werden. Statt einer Sonderstellung für diese Nutzungen ist klarzustellen, dass sie nur nachrangig in Betracht kommen können, sobald die Versorgung mit Trinkwasser und die landwirtschaftliche Bewässerung zur Sicherung der Ernährung gewährleistet sind.

Abschließend bedanken wir uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir bitten, unsere Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich jederzeit für Rückfragen oder vertiefende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carl von Butler', with a stylized, flowing script.

Carl von Butler

Generalsekretär